



Erlass des MLUL zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen vom 31.1.2018

**Richard Nothdorf
Referat 44
Naturschutz in Planungen
und Zulassungsverfahren,
Natura 2000**

Erforderliche Neuregelung nach Urteil des OVG vom 17.3.2016

Die Bewältigung der Eingriffsfolgen entsprach nicht dem BNatSchG

Gem. BNatSchG zwingend vorgeschrieben	Prüfablauf bis 2016 in Brandenburg
Vermeidung	Vermeidung
Ausgleich	Berechnung der Ersatzzahlung
Ersatz	Verrechnung der Ersatzzahlung mit Kosten geplanter Maßnahmen
Ersatzzahlung	Ersatzzahlung und Durchführung von Maßnahmen



Adressat und Anwendung

- Erlass richtet sich an das Landesamt für Umwelt als **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde**
- Enthält Regelungen zum Ausgleich und Ersatz sowie der Ersatzzahlung nach der naturschutzrechtlichen **Eingriffsregelung gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz** bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen



Umfassende Regelung zur Bewältigung der Eingriffsfolgen

➤ **Bisher:**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur **Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** durch Windenergieanlagen vom 10. März 2016

➤ **Neu:**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur **Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft** durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018



Aufbau des neuen Erlasses

➤ **Einführende Klarstellung:**

Allgemeine Vorgaben zur Bewältigung von Eingriffsfolgen sind den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE“ zu entnehmen. Für Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen gilt ergänzend der Erlass.

➤ **Kapitel I**

Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts

➤ **Kapitel II**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

➤ **Kapitel III**

Bisheriger Erlass wird ersetzt



Eingriffsregelung gem. Bundesnaturschutzgesetz

- **Unterlassung** vermeidbarer Beeinträchtigungen (**Vermeidungsmaßnahmen**)
- **Ausgleichsmaßnahmen** oder **Ersatzmaßnahmen** für unvermeidbare Beeinträchtigungen

➤ **Ausgleich**

Funktionen des Naturhaushalts sind in **gleichartiger Weise** wiederhergestellt und das **Landschaftsbild ist landschaftsgerecht wiederhergestellt** oder neu gestaltet.

➤ **Ersatz**

Funktionen des Naturhaushalts **im betroffenen Naturraum** sind in **gleichwertiger Weise** hergestellt und das **Landschaftsbild ist landschaftsgerecht neu gestaltet**.

➔ **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen auf die konkreten, im Einzelfall eingetretenen Beeinträchtigungen ausgerichtet sein**

➤ **Ersatzzahlung** für nicht vermeidbare, ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen
Bemessung nach **den Kosten entfallener Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen**. Wenn nicht feststellbar, nach **Dauer und Schwere des Eingriffs** unter Berücksichtigung erwachsender Vorteile.



Kapitel I

Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts

- Bei der Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind Tiere, Pflanzen, Oberflächen- u. Grundwasser, Boden, Klima sowie Luft zu betrachten.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in einem funktionalen Zusammenhang mit der konkreten Beeinträchtigung stehen.
- Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen dargestellt und von der Zulassungsbehörde festgesetzt.
- Bei Errichtung von Anlagen an Standorten vorhandener Altanlagen ohne Rückbauverpflichtung werden nur die zusätzlichen Versiegelungen als Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden gewertet, wenn eine entsprechende Kompensation bzw. Ersatzzahlung erfolgt ist. Die Kompensationsmaßnahmen für die Altanlage sind in die Genehmigung zu übernehmen.



Kapitel II

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 1

➤ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Rückbau mastartiger Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) ausgeglichen oder ersetzt werden.

Anerkennung auch außerhalb von Schutzgebieten

➤ Der Rückbau vorhandener WKA wird anerkannt, wenn keine Rückbauverpflichtung besteht und eine entsprechende Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt ist. Der Festsetzung der Ersatzzahlung wird die Höhendifferenz zwischen neuer und alter Anlage zugrunde gelegt.



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 2

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
- Ein Ausgleich oder Ersatz kann nur dann als vollständig betrachtet werden, wenn durch die Maßnahmen im betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in **gleicher Art**, mit **gleichen Funktionen** und **ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges** den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt

(BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, 4 C 44/87; seither nicht mehr streitig, zuletzt OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017, 4 LC 198/15)



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 3

- Nur im Einzelfall sind Maßnahmen denkbar, die den Eingriff in das Landschaftsbild teilweise ausgleichen bzw. ersetzen können, z.B. durch einen Rückbau anderer, gleichartiger Anlagen
- Die Schaffung landschaftsgestaltender oder landschaftsgliedernder Elemente als Kompensationsmaßnahme für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist objektiv nicht geeignet (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017, 4 LC 198/15). Es ist nicht erkennbar, wie durch solche Maßnahmen die optischen Auswirkungen moderner WEA auf das Landschaftsbild in vielen Kilometern Umkreis kompensiert werden könnten.
- ➔ **Ersatzzahlung** für die verbleibende Beeinträchtigung. Diese bemisst sich nach **Dauer und Schwere** des Eingriffs unter Berücksichtigung der daraus erwachsenden Vorteile.



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 4

Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6	Wertstufe	Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe
Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit	Wertstufe 1	100-250 €
Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit sowie Tagebaufolgelandschaften	Wertstufe 2	250-500 €
Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Wertstufe 3	500-800 €



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 5

- Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) ermittelt.
- Maßgeblich sind die Wertstufen der Flächen in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe. Für jede Wertstufe innerhalb dieses Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen.
- Die Festsetzung des Zahlungswertes innerhalb der Spanne erfolgt auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Bereich der Wertstufe und berücksichtigt insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen.



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 6

- Gewässer werden entsprechend der Wertstufe der umgebenden Landschaft berücksichtigt.
- Für Flächen des Bemessungskreises außerhalb der Landesgrenze, erfolgt die Zuordnung zu Wertstufen und Festsetzung des Zahlungswerts auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung.
- Die Flächenanteile größerer Siedlungsflächen gemäß Landschaftsprogramm werden bei der Festsetzung des Zahlungswerts nicht berücksichtigt.
- Der abschließende Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe wird anhand der Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises festgesetzt.
- Bei mehreren Anlagen sind die Flächenanteile der Wertstufen anlagenspezifisch zu ermitteln.



Zusammenfassung

- Klarstellung, dass Eingriffsfolgen gemäß den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ zu bewältigen sind. Für Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen gilt ergänzend der Erlass.
- Berücksichtigung von naturschutzrechtlich einwandfrei genehmigten Altanlagen ohne Rückbauverpflichtung im Rahmen der Kompensation und Ersatzzahlung
- Regelung zur flächendeckenden Anerkennung des Abrisses von mastartigen Hochbauten
- Regelung zur Berücksichtigung von Gewässern, Flächen außerhalb der Landesgrenze sowie größerer Siedlungsflächen gemäß dem Landschaftsprogramm innerhalb des Bemessungskreises der Ersatzzahlung.



Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit